

Beitragsordnung des Verbandes für Mediation in Deutschland e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Zentralverbands Mediation ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verband ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Dem Prinzip der Freiwilligkeit in der Mediation wird auch in der Beitragsordnung Rechnung getragen. Einer schriftlichen Zahlungserinnerung folgen keine weiteren juristischen Schritte der Beitreibung, jedoch der Ausschluss aus dem Verband.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 09.05.2016 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern mit dem Sitzungsprotokoll übermittelt und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verband beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge zu dieser Beitragsordnung sind unter Punkt 7 benannt.
3. In sozialen Härte- und Einzelfällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verband daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei Verbandseintritt ist der Jahresbeitrag anteilig zum nächsten 1. des Folgemonats fällig.
6. Für die Teilnahme an Kursen und Seminaren des Verbands gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
7. Folgende Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt:

• Aufnahmegebühr einmalig	10,00 €
• Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft*	120,00 €
• Jahresbeitrag für Mitgliedschaft inkl. Anerkennung*	150,00 €

* Preisnachlass in Höhe von 50 % für Studierende bis zum 27. Lebensjahr und ALG-II-Bezieher (jährlich nachzuweisen)